

XBA Personalwesen

Vorsorgepauschale ab 2010 / besondere Lohnsteuertabelle



Ab 1. Januar 2010 gibt es gesetzliche Änderungen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie der Stellungnahme der obersten Finanzbehörden, die Sie [hier als PDF herunterladen](http://www.bundesfinanzministerium.de) können (www.bundesfinanzministerium.de).

Fälle ohne Vorsorgepauschale / Steuerklassen 1B - 6B

Wenn keine Vorsorgepauschale gilt, muss der Mitarbeiter nach der besonderen Lohnsteuertabelle abgerechnet werden (Steuerklassen 1B bis 6B).

Folgende Fälle sind in der oben genannten Stellungnahme aufgeführt:

- **Beamte**
- beherrschende **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH
- **Vorstandsmitglieder** von Aktiengesellschaften (§ 1 Satz 4 SGB VI)
- weiterbeschäftigte Bezieher einer **Vollrente** wegen Alters oder vergleichbare Pensionsempfänger
- Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber **nur Versorgungsbezüge** i. S. d. § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EStG erhalten (Werkspensionäre)
- **geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer**, bei denen die Lohnsteuer nach den Merkmalen einer vorgelegten Lohnsteuerkarte erhoben wird und für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wird (keine Aufstockung durch den Arbeitnehmer auf den regulären Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung)
- nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (versicherungsfreie **kurzfristige Beschäftigung**), bei denen die Lohnsteuer nach den Merkmalen einer vorgelegten Lohnsteuerkarte erhoben wird
- andere Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und deshalb auch keinen Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten haben (z. B. als Praktikanten oder aus anderen Gründen)

Prüfen Sie insbesondere bei **kurzfristigen und geringfügig entlohnten Mitarbeitern, die nach Steuerkarte abgerechnet** werden, die Angabe der besonderen Lohnsteuertabelle in den Steuermerkmalen:

Personaldaten / Mitarbeiter, Steuermerkmale, gültig ab 1.1.2010, Registerkarte **Allgemein**, Feld **Steuerklasse**.

Hier muss für die oben genannten Fälle die Steuerklasse „<1-6>**B besondere Lohnsteuertabelle**“ angegeben werden.

Die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die einzelnen Versicherungszweige werden vom XBA Personalwesen ggf. automatisch berücksichtigt.
